

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

42. Jahrgang, Nr. 35, 19.04.2021

Erste Ordnung zur Änderung der

**Wahlordnung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Dortmund**

vom 19.04.2021

**Erste Ordnung zur Änderung der
Wahlordnung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Dortmund**

vom 19.04. 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Studierendenschaft vom 29. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 35, 3.7.2013) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:

- a) **§ 17** wird mit der Überschrift „Beginn und Ende der elektronischen Wahl“ neu eingefügt.
- b) **§ 18** wird mit der Überschrift „Störungen bei der elektronischen Wahl“ neu eingefügt.
- c) **§ 19** wird mit der Überschrift „Technische Anforderungen bei der elektronischen Wahl“ neu eingefügt.
- d) **§ 20** wird mit der Überschrift „Feststellung des Wahlergebnisses“ neu eingefügt.
- e) **§§ 16-21** werden zu **§§ 20-25**.
- f) **§26** wird mit der Überschrift „Aufbewahrung der Wahlunterlagen“ neu eingefügt.
- g) **§§22- 25** werden zu **§§27-29**.

2. In §§ 1, 2, 4, 5 wird der Text nicht als Absatz „(1)“ gegliedert.

3. In § 6 wird als neuer **Absatz 7** hinzugefügt:

„Durch Beschluss des Wahlausschusses kann die Wahl als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der alternativen Stimmabgabe per Brief durchgeführt werden. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt sind.“

4. Zu § 9 Absatz 2:

- a) Statt Aufzählungszeichen werden die Buchstaben a-r zur Auflistung benutzt.
- b) Aufzählungspunkte alt **h), i), j), k)** werden zu neu **i), j), k), l)**.
- c) Als Aufzählungspunkt **h)** wird folgendes neu hinzugefügt: „das Verfahren zur Einreichung der Wahlvorschläge,“.
- d) Aufzählungspunkte alt **l), m), n), o)** werden zu neu **o), p), q), r)**.

- e) Als Aufzählungspunkt **m)** wird neu hinzugefügt: „den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des Wähler*innenverzeichnisses,“.
- f) Als Aufzählungspunkt **n)** wird neu hinzugefügt: „ein Hinweis, ob die Wahl als Urnen-, als elektronische Wahl oder ausschließliche Briefwahl durchgeführt wird,“.
- g) Als Aufzählungspunkt **o)** wird neu hinzugefügt: „Zeit der elektronischen Wahl und einen Hinweis, dass die elektronische Wahl während der vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeit in einem Wahlraum möglich ist,“.

5. Zu § 10:

- a) **Absatz 1** wird um den neuen **Satz 3** „Der Wahlausschuss legt fest, wie die Vorschläge einzureichen sind“ ergänzt.
- b) **Absatz 2 Satz 2** wird geändert in „Jeder Wahlvorschlag muss von den vorgeschlagenen Personen unterzeichnet bzw. bei der elektronischen Wahl durch Authentifizierung bestätigt sein“.
- c) **Absatz 2 Satz 3** wird gestrichen.
- d) **Absatz 2** wird mit dem neuen **Satz 3** ergänzt „Der Wahlausschuss kann die Wahlvorschläge elektronisch annehmen und getrennt davon die Unterschriften der vorgeschlagenen Personen.“
- e) **Absatz 2** wird mit dem neuen **Satz 4** ergänzt „Er legt vor der Wahl das Verfahren fest.“
- f) **Absatz 2 Satz 3 und 4** werden zu **Satz 4 und 5**.
- g) In **Absatz 5 Satz 1** wird folgendes gestrichen: „Absatz 2 Satz 3 und/oder“.

6. § 12 Absatz 2 wird um folgenden Punkt ergänzt:

„Einen Hinweis, ob die Wahl als Urnen-, als elektronische Wahl oder ausschließliche Briefwahl durchgeführt wird,“.

7. § 14 wird umbenannt in „Stimmabgabe bei der Urnenwahl“.

8. Zu § 15:

- h) **Absatz 2** wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
„Bei einer elektronischen Wahl sind die Wahlberechtigten mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. In das elektronische Wahlsystem werden nur die verbliebenen Wahlberechtigten übermittelt.“
- i) **Absatz 2, 3 und 4** werden zu **3, 4 und 5**.

9. Als neuer § 16 wird mit der Überschrift „Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl“ eingefügt:

„(1) Bei elektronischen Wahlen wird dem oder der Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung elektronisch zugesandt. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt mittels Fachhochschul-ID und persönlichem Passwort. Der elektronische Stimmzettel ist elektronisch auszufüllen und abzusenden. Durch das

verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert in der Weise erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Den Wahlberechtigten muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit zur Korrektur oder zum Abbruch der Wahl geboten werden. Ein Absenden der Stimme ist erst auf Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den oder die Wahlberechtigte zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den oder die Wahlberechtigte*ⁿ am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Übermittlung als vollzogen.

(3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen des oder der Wahlberechtigten in dem von ihm oder ihr hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf keinen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe ermöglichen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die wählende Person oder deren Hilfsperson hat an Eides Statt unter Angabe des Tages zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Versicherung wird in elektronischer Form unter Authentifizierung mittels Fachhochschule- ID und Kennwort im elektronischen Wahlportal abgegeben.

(5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch während der vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeit in einem Wahlraum möglich.“

10. Als neuer **§ 17** wird mit der Überschrift „Beginn und Ende der elektronischen Wahl“ eingefügt:

„Die elektronische Wahl kann nur durch die gleichzeitige Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen begonnen und beendet werden. Berechnigte sind die Mitglieder des Wahlausschusses. „

11. Als neuer **§ 18** wird mit der Überschrift „Störungen bei der elektronischen Wahl“ eingefügt:

„(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Fachhochschule Dortmund zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können sowie eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Ist eine solche Gefahr nicht auszuschließen, ist die Wahl abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren. § 22 gilt entsprechend.“

12. Als neuer **§ 19** wird mit der Überschrift „Technische Anforderungen bei der elektronischen Wahl“ eingefügt:

„(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen.

(2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu hinweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.“

13. Als neuer **§ 20** wird mit der Überschrift „Feststellung des Wahlergebnisses“ eingefügt:

„(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen nimmt der Wahlausschuss öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlausschuss die Zahl der Stimmzettel mit den nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. Der Beschluss wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Die ungültigen Stimmzettel werden gesondert aufbewahrt.

3) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. Der Wahlausschuss zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

(4) Bei elektronischer Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei seiner Mitglieder abgezeichnet wird. Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß § 22 anzufertigen. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 35 gilt entsprechend.

(5) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den elektronischen Auszählungsprozess für jede/n Wähler*In reproduzierbar machen.“

14. §§ 16-23 werden zu **§§ 20-27**.

15. Zu § 23 (vormals **§ 18**):

- a) **Absatz 4** wird ersatzlos gestrichen.
- b) **Absätze 5, 6 und 7** werden zu **4, 5 und 6**.

16. In § 24 (vormals **§ 20**) werden **Absatz 1, Satz 3, 4 und 5** zu **Absatz 2, Satz 1, 2 und 3**.

17. Als neuer §26 wird mit der Überschrift „Aufbewahrung der Wahlunterlagen“ eingefügt:

- (1) Die Wahlunterlagen sind bis zur Rechtswirksamkeit der nachfolgenden Wahl für das entsprechende Gremium aufzubewahren.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 08.02.2021.

Dortmund, den 19.04.2021

Prof. Dr. Wilhelm Schwick
Rektor der Fachhochschule Dortmund